

MiFID II - Allgemeine Informationen und Grundsätze

1. Einleitung

Die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID, Markets in Financial Instruments Directive) regelte seit November 2007 das Wertpapiergeschäft in Europa. Auf Grund der veränderten Marktstruktur, der Innovationen auf den Finanzmärkten und der Folgen der Finanzkrise hat die EU Anfang 2014 eine Überarbeitung der Richtlinie vorgenommen. Die MiFID II – Richtlinie soll die Transparenz in den Märkten sowie die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt v.a. durch Anpassung des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Bankenverordnung sowie des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG).

2. Ziel und Zweck

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von den Banken, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebendienstleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen über die Neuregelungen zu den von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung zu stellen. Die vorliegenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die Neue Bank AG und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierleinstleistungen verschaffen. Kern dieser Allgemeinen Informationen und Grundsätze bildet die «Kundeneinstufung/-klassierung» sowie «die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente».

Diese Information hat nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Wo nötig, wird auf weitere Unterlagen, welche Ihnen die Bank bereits abgegeben hat oder bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können, verwiesen.

In diesen Allgemeinen Informationen und Grundsätze werden zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke verwendet, welche sich auf die vom Gesetzgeber bereits verwendeten Begrifflichkeiten stützen. Wo wir es für nötig erachtet haben, haben wir die verwendeten Begriffe in Fussnoten erläutert oder verweisen dort auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Allgemeinen Informationen und Grundsätze zu informieren.

3. Allgemeine Informationen

3.1 Informationen über die Bank

Die Neue Bank AG nachfolgend «Bank» genannt hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Marktgass 20 Postfach 1533 FL-9490 Vaduz

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, und untersteht deren Aufsicht.

Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz der Kundengelder der «Einlagensicherungs- und

Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes» angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, welches bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht, den die Bank Ihnen auf Anfrage hin gerne zur Verfügung stellt.

3.2 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und unseren Kunden ist Deutsch. Sie können mit uns jedoch jederzeit auch in Englisch oder – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas Anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird.

Die Bank wird mit Ihnen schriftlich oder mündlich kommunizieren. Aufträge per Telefon, Telefax, e-Banking oder e-Mail werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor oder wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.

4. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebendienstleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank mit den darin enthaltenen Depotbestimmungen. Die vorliegenden Allgemeinen Informationen und Grundsätze dient als ergänzende Information dazu.

5. Kundenklassierung

5.1 Einstufung durch die Bank

Die Kunden werden über ihre Einstufung als nicht professioneller Kunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei informiert. Bestandskunden werden jedoch nur bei einer Neuklassierung benachrichtigt.

Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Die Bank wird Sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – über Ihre Kundenklassierung informieren. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

5.1.1 Nicht professioneller Kunde

Als «nicht professionellen Kunden» (mancherorts auch als «Kleinanleger» oder «Privatanleger» bezeichnet) betrachtet die Bank Sie dann, wenn Sie weder als «professioneller Kunde» noch als «geeignete Gegenpartei» eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste, gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

5.1.2 Professioneller Kunde

Damit die Bank Sie bzw. Ihr Unternehmen als «professionellen Kunden» ansehen darf, müssen die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 zum Bankengesetz (Anhang II zur MiFID II – Richtlinie) erfüllt sein. Für einen «professionellen Kunden» gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen «nicht professionellen Kunden». Im Gegensatz zum «nicht professionellen Kunden» geht die Bank bei einem «professionellen Kunden» davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

5.1.3 Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Gemeinden, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie geht die Bank davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringt die Bank gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandelt die Bank diesen wie einen professionellen Kunden.

5.2 Umklassierung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit der Bank schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Sodann möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Bank einer solchen Umklassierung nur bei Erfüllung von bestimmten, im Anhang 7.1 zur Bankenverordnung (Anhang II der MIFID II - Richtlinie) genau umschriebenen Voraussetzungen zustimmen darf. So können sich lediglich solche Kunden vom Status «nicht professionell» zu «professionellen Kunden» umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt;
- Finanzinstrumente-Portfolio, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, welches den Gegenwert von 500'000 Euro übersteigt;
- mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Um eine Umklassierung von einem «nicht professionellen Kunden» zu einem «professionellen Kunden» vornehmen zu können, müssen Sie bei der Bank einen schriftlichen Antrag stellen. Ihre Bank ist Ihnen dabei gerne behilflich. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass die Bank eine Umklassierung lediglich generell in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen und Finanzinstrumente vornehmen wird.

Sollte die Bank zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, ist sie verpflichtet, eine Anpassung von sich aus vorzunehmen. Die Bank wird Sie darüber umgehend informieren. Es handelt sich auch um Ihre Obliegenheit, der Bank mitzuteilen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr vorliegt.

6. Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

6.1 Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten¹ bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sog. «nichtkomplexen» und sog. «komplexen» Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre «Risiken im Effektenhandel» genauer erklärt.

6.2 Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Gegebenheiten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – abgekürzt ESG), die potenziell negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben können. Die Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken werden in der Broschüre «Risiken im Effektenhandel» genauer erklärt.

6.3 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

Die Bank erbringt für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen², insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als sog. Execution Only – oder beratungsfreies Geschäft sowie im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch «Portfolioverwaltung» genannt) ab.

6.3.1 Execution Only

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und nichtkomplexe Finanzinstrumente³ zum Gegenstand haben, führen wir als Execution Only-, das heisst als reines Ausführungsgeschäft aus. Dabei prüfen wir – unabhängig von Ihrer Kundenklassierung – nicht, ob das entsprechende Finanzinstrument Ihren Erfahrungen und Kenntnissen entspricht. Der Kauf beziehungsweise Verkauf des Finanzinstrumentes erfolgt in diesem Fall auf Ihr eigenes Risiko.

Execution Only ist bei folgenden Finanzinstrumenten zulässig:

- zum Handel zugelassene Aktien,
- zum Handel zugelassene Bonds und Renten,
- Geldmarktinstrumente.
- UCITS-Fonds (nicht jedoch AIF und strukturierte OGAW),
- strukturierte Einlagen («Structured Deposits»),
- «Andere nichtkomplexe Finanzinstrumente»,

6.3.2 Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringt die Bank Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung wird die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden verstanden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrument/e bezieht. Der Kaufoder Verkaufsentscheid verbleibt dabei beim Kunden.

Die Bank erbringt ihren Kunden **unabhängige Anlageberatung**, um möglichst objektiv und im besten Interesse ihre Kunden beraten zu können.

Die Bank berät ihre Kunden grundsätzlich in Bezug auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten nach Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz, bietet jedoch nicht professionellen Kunden keine Geschäfte in komplexe Finanzinstrumente an. Als Finanzinstrumente gemäss Anhang 2 Abschnitt C gelten insbesondere Aktien, Investmentfonds, Anleihen, Zertifikate, Fondsanteile, Derivate, etc.

 $^{^1\, \}hbox{Zum Begriff "«Finanzinstrument"} >> \hbox{vgl. Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz}.$

² Einen ausführlichen Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen finden Sie in Anhang 2 Abschnitt A und B zum Bankengesetz.

³ Zum Begriff «nichtkomplexes Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 Abschnitt B zur liechtensteinischen Bankenverordnung.

Um im Rahmen der Anlageberatung zu einer Empfehlung betreffend einem oder mehreren Finanzinstrument/en zu gelangen, führt die Bank im Rahmen der Anlageberatung eine Analyse durch, die sich auf verschiedene öffentliche und nicht öffentliche Informationsquellen stützt und sich grundsätzlich folgendermassen gliedert:

- Ausgangspunkt sind die je Kunde spezifischen Bedürfnisse und Vorgaben, welche grundsätzlich aus dem Anlageberatungsvertrag, dem Anleger- und Nachhaltigkeitsprofil sowie (allenfalls einzelfallspezifischen) Instruktionen hervorgehen. Berücksichtigt werden folglich sämtliche in jedem einzelnen Anlageberatungsfall relevanten kundenspezifischen Faktoren wie z.B. dessen Kenntnisse und Erfahrungen, Risikoneigung und Nachhaltigkeitspräferenzen.
- Anhand einzelner dieser Vorgaben (v.a. sektorielle und geographische Herkunft des Finanzinstruments und/oder Währung sowie auch der Nachhaltigkeitspräferenzen) wird das Spektrum an geeigneten Finanzinstrumenten ein erstes Mal eingeschränkt.
- Eine zweite Einschränkung erfolgt anhand quantitativer Faktoren.
- Die letzte Einschränkung ergibt sich aus der Berücksichtigung qualitativer Faktoren.
- Ergebnis dieser Analyseschritte, bei gleichzeitiger Berücksichtigung allenfalls vorhandener, anbieterseitiger Parameter wie beispielsweise dessen Zielmarktdefinition sowie allfälliger sonstiger regulatorischer Vorschriften, sind diejenigen Finanzinstrumente, welche dem jeweiligen Kunden im konkreten Einzelfall empfohlen werden können.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bank – bei entsprechenden Bedürfnissen und Vorgaben des Kunden – im Rahmen der Analyse auch zum Ergebnis kommen kann, dass nur ein oder sogar gar kein Finanzinstrument empfohlen werden kann. In einem solchen Fall teilt die Bank dies dem Kunden zeitnah mit.

Eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente stellt die Bank dem Kunden nicht zur Verfügung.

Unter Vermögensverwaltung versteht die Bank die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu treffenden Anlagen an die Bank. Die Bank nimmt einen Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages entgegen. Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung muss die Bank – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- a) Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft, beinhaltend: Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten.
- b) Ihre Anlageziele, beinhaltend: Angaben über die Risikofähigkeit, insbesondere den zeitlichen Anlagehorizont und die Risikobereitschaft. Daraus ergibt sich das Risiko- bzw. Anlegerprofil.
- c) Ihre finanziellen Verhältnisse, beinhaltend: Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.
- d) Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen, beinhaltend: Angaben darüber, inwiefern umweltbezogene oder soziale Aspekte bei der Vermögensanlage berücksichtigt werden sollen. Daraus ergibt sich das Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Profil.

Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es der Bank erst, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachtet die Bank lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente:

- die Ihren Anlagezielen und persönlichen Umständen hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer entsprechen;
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind;
- deren Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien Ihren individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen; und
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind (Geeignetheits- oder «Suitability»-Test).

Vor der Durchführung des Geschäfts erhält der Kunde nach einer Anlageberatung von der Bank eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Bank die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die Bank Ihnen die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem Sie sich vertraglich gebunden haben. Dies ist möglich sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie haben der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt, und
- b) die Bank hat Ihnen die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Wurden Sie als «professioneller Kunde» eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Falls Sie als sog. «geborener professioneller Kunde» gelten (vgl. Anhang II Abschnitt 1 der MiFID II – Richtlinie), geht die Bank im Rahmen der Anlageberatung weiterhin davon aus, dass etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen zieht die Bank die Erfahrungen und Kenntnisse der für die juristische Person der Bank gegenüber handelnden natürlichen Personen (Organe) heran. Weichen die Erfahrungen und Kenntnisse dieser Personen voneinander ab, so legt die Bank zusammen mit diesen natürlichen Personen ein einheitliches und für die gesamte juristische Person geltendes Profil bezüglich der Erfahrungen und Kenntnisse fest.

Bei der Beurteilung stützt sich die Bank auf die von Ihnen erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie der Bank die von ihr verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so ist es ihr von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, der Bank die erforderlichen Informationen mitzuteilen

6.3.3 Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung noch als Execution Only – Geschäft ausgeführt werden, führt die Bank als beratungsfreies Geschäft aus. Die Bank hat dabei auch hier von Gesetzes wegen die oben genannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- oder «Appropriateness»-Test). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlageziels.

Wurden Sie als «professioneller Kunde» oder gar als «geeignete Gegenpartei» eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Im Falle von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht gilt das unter Ziff. 6.3.2 Ausgeführte.

Kommt die Bank bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist oder liegen der Bank nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von ihr entsprechend gewarnt. Kann die Bank Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sie sich im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen.

7. Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank erbringt alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden. Die Bank ergreift alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach ihrem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (sog. Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei trägt sie den unterschiedlichen Kundenarten angemessen Rechnung. Die Grundsätze, nach denen die Bank die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Informationen betreffend die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten zusammengefasst. Bei der Auswahl der Handelsplätze berücksichtigt die Bank auch die eigenen Kosten in Verbindung mit dem jeweiligen Handelsplatz. Zuwendungen für die Bevorzugung eines bestimmten Handelsplatzes (Benefits for Routing) unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Zuwendungen und Conflict of Interest-Vorbeugemassnahmen.

8. Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der Bank richten sich nach deren allgemeinen Gebührentarif. Die Bank wird Ihnen Kosten und Nebenkosten der Wertpapier(neben)dienstleistung sowie Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente offenlegen. In diesem Zusammenhang wird die Bank Ihnen in einer Veranschaulichung auch die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite zur Verfügung stellen. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. Soweit die Bank Ihnen Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellt (ex ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden Ihnen im Nachhinein (ex-post) offengelegt und können von der ex-ante Schätzung abweichen. Bei der ex-post Darstellung von Kosten ist die Bank auf Datenzulieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungsstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.

9. Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Bank, ihrer Mitarbeitenden oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, hat die Bank eine Reihe von Massnahmen getroffen. Diese Massnahmen sind in den «Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» für Sie zusammengefasst.

10. Kundenabrechnung/Berichterstattung

Die Bank stellt Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informiert Sie die Bank über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Die Bank übermittelt Ihnen periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Vermögensausweis), es sei denn, eine solche Aufstellung ist bereits in einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt worden. Auf besonderen Wunsch erstellt die Bank für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

Die Bank liefert Ihnen gegenüber ein regelmässiges Kundenreporting über die erbrachten Geschäfte auf einem dauerhaften Datenträger in der Regel quartalsweise nach Abschluss des jeweiligen Kalenderquartals.

Bei Einzelwertpapiermitteilungen erfolgt das Reporting einmal alle zwölf Monate Anfang des neuen Jahres, bei einem kreditfinanzierten Portfolio monatlich nach Abschluss des jeweiligen Monats.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung für nicht professionelle Kunden enthält das Reporting eine aktualisierte Erklärung dazu, wie die Portfolioverwaltung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erhalten Sie von der Bank eine mündliche oder schriftliche Mitteilung (Verlustschwellenmeldung), wenn der Gesamtwert des Portfolios seit Quartalsbeginn um 10% fällt, sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

Gleiches gilt bei einem Konto für Privatkunden, das Positionen mit kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst (bei Finanzierung durch Dritte nur bei Kenntnis der Bank).

11. Product Governance

Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten verfügt die Bank über einen angemessenen Product Governance-Prozess, um sicherzustellen, dass sich die angebotenen Produkte mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des jeweiligen Zielmarkts vereinbaren lassen.

12. PRIIP

Gemäss der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) stellt die Bank nicht professionellen Kunden vor dem Kauf eines PRIIP-pflichtigen Finanzinstruments – das sind zum Beispiel Fonds, strukturierte Produkte oder Devisentermingeschäfte – ein Basisinformationsblatt zur Verfügung. Dieses enthält insbesondere Informationen zu den Risiken und den Kosten des Finanzproduktes. Die Basisinformationsblätter für die OTC-Devisenderivate der Bank (Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen) werden auf der Website www.neuebankag.li veröffentlicht. Physische oder digitale Kopien sind auf Anfrage erhältlich.